

# Haushaltssatzung der Stadt Nideggen für das Jahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Nideggen mit Beschluss vom 28.11.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

### im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf 23.280.383 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 23.201.166 EUR

### im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 21.414.076 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf 22.053.660 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Investitionstätigkeit auf 2.422.319 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Investitionstätigkeit auf 3.458.684 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 680.000 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen  
aus der Finanzierungstätigkeit auf 557.676 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

680.000 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

1.240.000 EUR

festgesetzt.

## § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0,00 EUR

festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

17.000.000 EUR

festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt<sup>1</sup>:

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Grundsteuer   |          |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 500 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 850 v.H. |
| 2.  | Gewerbesteuer auf   | 450 v.H. |

---

<sup>1</sup> Der Ausweis der Hebesätze in der Haushaltssatzung hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festsetzung der Realsteuerhebesätze erfolgte in der Hebesatzung vom 28.11.2017.

## **§ 7**

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist der Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe gemäß Stärkungspaktgesetz im Jahr 2018 wieder hergestellt.

Ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe wird Haushaltsausgleich im Jahr 2021 erstmalig erreicht.

Die im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

## **§ 8**

Hinsichtlich der Leistungen von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 GO NRW gilt folgendes:

Als erheblich i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Mehraufwendungen und –auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (z.B. durchlaufende Gelder und ertrags- bzw. einzahlungsbedingte Mehraufwendungen / -auszahlungen) und Jahresabschlussbuchungen gelten ohne Rücksicht auf ihre Höhe als unerheblich. Das gilt auch für Fälle, in denen nachträglich Erstattungen aufgrund bestehender Verpflichtungen zu leisten sind.

## **§ 9**

Es gelten gem. § 21 Abs. 1 Satz 1 GemHVO folgende Bewirtschaftungsregeln:

- a) Grundsätzlich werden alle Aufwendungen eines Produktes zu einem Budget verbunden.

Abweichend davon gilt:

- b) Die Personal- und Versorgungsaufwendungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- c) Alle Aufwandsermächtigungen für Abschreibungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- d) Alle Aufwandsermächtigungen für Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen aller Teilpläne werden zu einem Budget zusammengefasst.
- e) Alle Aufwandsermächtigungen für die Unterhaltung und die Bewirtschaftung der städtischen Gebäude werden zu einem Budget zusammengefasst.

- f) Alle Aufwandsermächtigungen für den Bereich des Grundschulverbundes Nideggen-Schmidt-Embken werden zu einem Budget zusammengefasst.
- g) Die Verfügungsmittel des Bürgermeisters sind aus der unter a) genannten Budgetbildung ausgenommen.

## §10

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzt werden.

Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

Nideggen, den 26.11.2017

aufgestellt



.....  
Gläser  
Kämmerin

bestätigt



.....  
Schmunkamp  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO i. V. m. § 6 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren sowie der Bezirksregierung Köln am 01.12.2017 angezeigt worden.

Die gem. § 6 Abs. 2 und 4 Stärkungspaktgesetz NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplans ist von der Bezirksregierung in Köln mit Verfügung vom 20.12.2017 sowie vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Düren am 22.12.2017 erteilt worden.

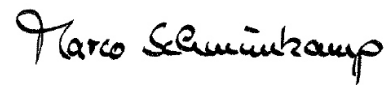
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme vom 12.01.2018 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2018 gem. § 96 Abs. 2 GO während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Nideggen, Zülpicher Straße 1, 52385 Nideggen, Zimmer 132, öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt  
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die  
den Mangel ergibt.

Nideggen, den 05.01.2018

Handwritten signature of Marco Schmunkamp in black ink.

M. Schmunkamp  
Bürgermeister

